

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Heike Klein	9745-12	07.02.2017
Registraturnummer	622.44	Seiten 2	Anlagen
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.02.2017
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Anordnung der Umlegung für das Gebiet des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes "In den Beeten II", Gemarkung Großingersheim

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ordnet nach § 46, Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), für das Gebiet des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „In den Beeten II“, Gemarkung Großingersheim die Umlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des Ersten Kapitels, Viertes Teil (§§ 45 bis 79) des Baugesetzbuches an.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „In den Beeten II“

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat hat am 21.02.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet beschlossen. Die Struktur der im Plangebiet liegenden Flurstücke entspricht nicht der geplanten baulichen Nutzung. Deshalb sind die Grundstücke durch eine Bodenordnung in der Weise neu zu ordnen, dass sie nach Lage, Form und Größe für die vorgesehene bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltet sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit allen Umliegungsbeteiligten auf freiwilliger Basis eine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann. Aus den vorgenannten Gründen scheint die Verwirklichung des Bebauungsplans durch ein Umlegungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs am ehesten erreichbar.



Volker Godel
Bürgermeister